

An aerial photograph of a vast, calm blue sea under a clear sky. A single white sailboat is visible in the center of the frame, with its reflection on the water. In the upper left, a small, distant white sail is visible on the horizon.

# **Mehr Rechtssicherheit für Legal Tech- Unternehmen durch das Legal Tech-Gesetz?**

Ringvorlesung Legal Tech | Universität Passau | 12. Januar 2022

Dr. Christina-Maria Leeb

# Rechtssicherheit als eines der Leitmotive des Gesetzgebers

Weiterer Änderungsbedarf besteht im Hinblick auf die Belange der **Rechtssicherheit** und des Verbraucherschutzes. Für diese Belange ist es erforderlich, dass sich die Rechtsuchenden und der Rechtsverkehr, aber auch die Legal-Tech-Unternehmen selbst so weit wie möglich auf die erteilte Erlaubnis verlassen können. Die bisherige Gestaltung des Registrierungsverfahrens kann dieses Vertrauen in die Erlaubnis nicht gänzlich befriedigen, weil die Legal-Tech-Unternehmen von dem herkömmlichen Leitbild des Inkassodienstleisters abweichen.

Derzeit prüft die zuständige Aufsichtsbehörde oft nur anlassbezogen, ob die vom Antragsteller ins Auge gefassten Tätigkeiten auf der Grundlage einer bloßen Inkassoerlaubnis überhaupt erbracht werden dürfen. Die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Satz 1 RDG sind nicht Teil des ständigen Prüfprogramms aller zuständigen Behörden. Dies hat zu der Problematik geführt, dass die Vereinbarkeit einer Tätigkeit mit der Inkassoerlaubnis mehrfach erst bei der Geltendmachung der Forderungen der Rechtsuchenden Gegenstand eines (dann zivilrechtlichen) Verfahrens war. Denn nach § 3 RDG in Verbindung mit § 134 BGB sind Rechtsgeschäfte, die sich als Verstoß gegen das Verbot der Erbringung erlaubnispflichtiger Rechtsdienstleistungen darstellen, unwirksam (vergleiche BGH, Urteil vom

X rechtssicherheit ^ v  Alle hervorheben  Groß-/Kleinschreibung  Akzente  Ganze Wörter 4 von 6 Übereinstimmungen

# Konkrete Umsetzung

1. Klarere Definition des Begriffs der Inkassodienstleistung
2. Erweiterung des § 4 RDG mit Blick auf die Prozessfinanzierung
3. Vorab-Prüfung der Zulässigkeit des Geschäftsmodells im Registrierungsverfahren

# Begriff der Inkassodienstleistung

## § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG

Rechtsdienstleistung ist, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1, die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird, einschließlich der auf die Einziehung bezogenen rechtlichen Prüfung und Beratung (Inkassodienstleistung).

# Begriff der Nebenleistung

## § 5 Abs. 1 RDG

<sup>1</sup>Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. <sup>2</sup>Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind. <sup>3</sup>Andere Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 kann auch eine andere Rechtsdienstleistung sein.

# Interessenkollision

## § 4 RDG

<sup>1</sup>Rechtsdienstleistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben können, dürfen nicht erbracht werden, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet wird. <sup>2</sup>Eine solche Gefährdung ist nicht schon deshalb anzunehmen, weil aufgrund eines Vertrags mit einem Prozessfinanzierer Berichtspflichten gegenüber dem Prozessfinanzierer bestehen.

# Bewertung

1. Klarere Definition des Begriffs der Inkassodienstleistung
2. Erweiterung des § 4 RDG mit Blick auf die Prozessfinanzierung
3. Vorab-Prüfung der Zulässigkeit des Geschäftsmodells im Registrierungsverfahren

# Bewertung

1. Klarere Definition des Begriffs der Inkassodienstleistung
2. Erweiterung des § 4 RDG mit Blick auf die Prozessfinanzierung
3. Vorab-Prüfung der Zulässigkeit des Geschäftsmodells im Registrierungsverfahren

# Bewertung: Ja, aber...

1. Klarere Definition des Begriffs der Inkassodienstleistung
  - Was ist eine (Kern-)Inkassodienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 RDG?
  - Was sind zulässige Nebenleistungen i.S.d. § 5 RDG?
  - Rechtsrahmen für Legal Tech-Unternehmen, die keine Inkassodienstleistung anbieten (z.B. Vermittlungsplattformen für Rechtsdienstleistungen, Vertragsgeneratoren)?
    - Notwendigkeit eines eigenen RDG-Erlaubnistatbestandes?

# Bewertung

1. Klarere Definition des Begriffs der Inkassodienstleistung
2. Erweiterung des § 4 RDG mit Blick auf die Prozessfinanzierung
3. Vorab-Prüfung der Zulässigkeit des Geschäftsmodells im Registrierungsverfahren

# Bewertung

1. Klarere Definition des Begriffs der Inkassodienstleistung
2. Erweiterung des § 4 RDG mit Blick auf die Prozessfinanzierung
3. Vorab-Prüfung der Zulässigkeit des Geschäftsmodells im Registrierungsverfahren

# Bewertung: Ja, aber...

1. Klarere Definition des Begriffs der Inkassodienstleistung
2. Erweiterung des § 4 RDG mit Blick auf die Prozessfinanzierung
  - „Generalklausel“ in § 4 Satz 1 RDG (weiterhin) entscheidend → Einzelfallbewertung durch die Gerichte
    - Wann können Rechtsdienstleistungen unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben?
    - Wann wird hierdurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet?
3. Vorab-Prüfung der Zulässigkeit des Geschäftsmodells im Registrierungsverfahren

# Bewertung

1. Klarere Definition des Begriffs der Inkassodienstleistung
2. Erweiterung des § 4 RDG mit Blick auf die Prozessfinanzierung
3. Vorab-Prüfung der Zulässigkeit des Geschäftsmodells im Registrierungsverfahren

# Bewertung

1. Klarere Definition des Begriffs der Inkassodienstleistung
2. Erweiterung des § 4 RDG mit Blick auf die Prozessfinanzierung
3. Vorab-Prüfung der Zulässigkeit des Geschäftsmodells im Registrierungsverfahren

# Bewertung: Ja, aber...

1. Klarere Definition des Begriffs der Inkassodienstleistung
2. Erweiterung des § 4 RDG mit Blick auf die Prozessfinanzierung
3. Vorab-Prüfung der Zulässigkeit des Geschäftsmodells im Registrierungsverfahren
  - Tatbestandswirkung der (Nicht-)Zulassungsentscheidung?
  - Jedenfalls faktische Angleichung?
  - Umgang mit (behaupteten) relevanten Änderungen im Geschäftsmodell?

# Fazit

In Anlehnung an *Günther*,  
MMR 2021, 764, 769:

**Ein (kleiner)  
Zwischenschritt!**

**Mitte 2022?**

# Ausblick

- Koalitionsvertrag 2021-2025, S. 112:

und weiteren Beschlüssen erlauben. Wir ermöglichen dauerhaft Online-Hauptversammlungen und wahren dabei die Aktionärsrechte uneingeschränkt.

Wir untersuchen weitere Vorkehrungen gegen den Missbrauch von Kostenerstattungen für Abmahnungen nach dem Gesetz gegen Unlauteren Wettbewerb (UWG). Wir erweitern den Rechtsrahmen für Legal Tech-Unternehmen, legen für sie klare Qualitäts- und Transparenzanforderungen fest und stärken die Rechtsanwaltschaft, indem wir das Verbot von Erfolgshonoraren modifizieren und das Fremdbesitzverbot prüfen.

# Ausblick

- Koalitionsvertrag 2021-2025, S. 112:

Im finanziellen Verbraucherschutz nehmen wir die individuellen Verhältnisse der Verbraucherinnen und Verbraucher stärker in den Fokus, insbesondere bei der Vergabe von Verbraucherkrediten. Auf EU-Ebene setzen wir uns dafür ein, dass der Schutz vor Überschuldung durch nicht marktgerechte Zinsen und Wucher bei sämtlichen Darlehensformen gestärkt und irreführende Werbung verboten werden. Wir wollen die Schuldner- und Insolvenzberatung ausbauen. Die Kosten für Vorfälligkeitsentschädigungen begrenzen wir auf das Angemessene, stellen den fairen Zugang zu einem Basiskonto sicher und schaffen Transparenz. Die behördliche Aufsicht für Inkassounternehmen bündeln wir.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



LinkedIn: Christina-Maria Leeb

Twitter: @lawfluencerin

[www.christina-maria-leeb.de](http://www.christina-maria-leeb.de)